

**1176. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich berichtet mit Zuschrift vom 23. April 1925, daß er mit Beschluß vom 11. März 1925 den Quartierplan Nr. 214a des Landes zwischen Susenberg-, Hinterberg- und Freudenbergstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Straße A neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan in Widerspruch stand. Die Bekanntmachung erfolgte im kantonalen und städtischen Amtsblatte vom 27. März 1925. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 8. April 1925 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Es wird um Genehmigung der Vorlage ersucht.

Die Baudirektion berichtet:

Der Stadtrat Zürich hat am 21. April 1923 die amtliche Revision des Quartierplanes Nr. 214a des Landes zwischen Hinterberg-, Freudenberg- und Susenbergstraße beschlossen. Nach

dem neuen Projekt für die Einteilung des Landes ist die Aufhebung der Straße I zwischen Susenbergstraße und Straße II, sowie der Straße II zwischen Freudenberg- und Hinterbergstraße vorgesehen, deren Baulinien vom Regierungsrat am 5. April 1913 genehmigt worden waren. Eine neue Straße A wird zwischen der Freudenberg- und Hinterbergstraße entsprechend dem, von den Quartierplanbeteiligten eingereichten Vorprojekt, eingelegt. Der Baulinienabstand dieser Straße A beträgt 14,5 m mit 5,5 m breiter Fahrbahn und beidseitigen Vorgärten. Mit Rücksicht auf die untergeordnete Bedeutung der Straße wird auf die Anlage von Trottoiren verzichtet. Die Steigung beträgt 13%. Die früher vorgesehene Aufhebung des Spyristeiges zwischen Freudenberg- und Susenbergstraße soll fallen gelassen werden. Der Fußweg bleibt bestehen.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufhebung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 214a des Landes zwischen Hinterberg-, Freudenberg- und Susenbergstraße wird mit den Baulinien der Straße A nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 11. März 1925 genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.